

## **SATZUNG**

### **Verein zur Förderung der Mittagsbetreuung für die Grundschule an der Herterichstraße, München-Solln**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „MITA Herterichschule“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des laufenden Kalenderjahres.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Organisation der Mittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Herterichstraße in München-Solln. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Belegung von Räumen sowie die Einstellung pädagogischer Kräfte zur Betreuung sowie Förderung, Bildung und Erziehung der Schulkinder verwirklicht.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Das Mitglied sollte Elternteil oder sonstiger Familienangehöriger eines auch zukünftigen Schulkindes in der Grundschule an der Herterichstraße sein. Darüber hinaus können auch Fördermitglieder aufgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist dem Verein schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller schriftlich

Widerspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Mit Eintritt erkennt das Mitglied die Geschäftsordnung des Vereins an, von deren Inhalt er vor seiner Aufnahme Kenntnis genommen hat.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 3.1. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum 28./29.02. oder zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung zum Schulhalbjahr besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrags. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- 3.2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge fristgerecht zu entrichten.
2. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit an den anberaumten Mitgliederversammlungen teilnehmen sowie sich aktiv an den Aufgaben der Organisation des Vereins beteiligen.
3. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied im Einzelfall bei Wahrnehmung besonderer Belange eine Entschädigung im Rahmen der steuerlich geregelten Pauschale zusprechen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Weitere Pflichten des Mitglieds ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, mithin aus dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt mit folgenden Einschränkungen:  
  
Für den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie für sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab € 1.500,00 ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr für die Laufzeit eines Geschäftsjahres gewählt und bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernommen hat.
4. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerlich geregelten Pauschale zu, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Vorstand haftet ausschließlich im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im übrigen ist die Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr nach Möglichkeit zu Beginn des jeweiligen Schuljahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
  - wenn dies das Interesse des Vereins erfordert,
  - nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds,
  - oder wenn 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Liegt für diesen Fall Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist innerhalb von sechs Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

3. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens 4/5 der erschienenen Mitglieder.

## **§ 10**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes sowie der Zeit der Versammlung und des Abstimmungsergebnisses schriftlich niederzulegen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen, der zu Beginn der Versammlung vom Vorstand bestimmt wird.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss nach Maßgabe von vorstehend § 9 Ziff. 2 Abs. 2, § 9 Ziff. 3 Abs. 3, aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es im Rahmen der Grundschule an der Herterichstraße ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

München, den >> ... <<

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7)